

Satzung



des

DEUTSCHEN BOOTS- UND SCHIFFBAUER-VERBANDES e.V.

Name, Rechtsform, Bezirk, Sitz

§ 1

Der Verein trägt den Namen "Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Sein Sitz ist Hamburg.

Zweck

§ 2

Der Verband ist die Vertretung der selbständigen Boots- und Schiffbauer und der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Gewerbetreibenden und Berufe. Er hat den Zweck, die angeschlossenen Innungen, im Vereinsregister eingetragene Vereinigungen, Betriebe und Personen in jeder Weise zu fördern und sie nach außen zu vertreten. Er sieht seine Aufgabe im Einklang mit den Interessen der Innungen im Sinne eines Bundesinnungsverbandes sowie für alle Mitglieder als Fachverband.

Mitgliedschaft

§ 3 Abs. 1

Mitglieder des Verbandes können werden:

- Boots- und Schiffbauer-Innungen
- Zusammenschlüsse von Boots- und Schiffbauern
- Boots- und Schiffbaubetriebe
- Zusammenschlüsse von Personen und Firmen, die dem Boots- und Schiffbau beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen
- Firmen und Personen, die dem Boots- und Schiffbau beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen.

§ 3 Abs. 2

Personen, Firmen und Institutionen, die die Bootswirtschaft fördern wollen, können dem Verband als fördernde Mitglieder beitreten.

Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an allen den Mitgliedern offenen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 3 Abs. 3

Ausländische Boots- und Schiffbauerbetriebe sowie Zusammenschlüsse von ausländischen Boots- und Schiffbauern können dem Verband als Gastmitglieder beitreten.

Die Mitgliedschaft eines ausländischen Gastmitgliedes wird aufgrund eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes gibt es keine Rechtsmittel.

Für die Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie den Mindestbeitrag für die Gastmitgliedschaft setzt der Vorstand fest.

Gastmitglieder sind stimmrechtslos und haben keinen Sitz in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann jedoch einzelnen Gastmitgliedern die Teilnahme an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes gestatten.

Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über Aufnahme und Ablehnung ohne Angabe von Gründen entscheidet.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt.

Der Austritt ist nur zum Ende des Jahres zulässig; die Kündigung muss spätestens bis zum 1. September durch eingeschriebenen Brief ausgesprochen werden.

2. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden:

- a) wenn es der Satzung oder den Beschlüssen zuwider handelt,
- b) wenn es länger als ein halbes Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist,
- c) wenn ein Mitglied die bootsbau- und schiffbautechnischen Regeln grob verletzt und/oder das Ansehen des Verbandes schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von 14 Kalendertagen der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Im Falle eines Ausschlusses durch den Vorstand ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes bis zur Entscheidung über einen Einspruch durch die Mitgliederversammlung.

Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft und jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbandes, bleibt aber bis zur Zahlung der bis zum Tage des Ausscheidens rückständigen Beiträge verpflichtet. Die vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, die dem Verband gegenüber noch bestehen, werden durch Ausscheiden nicht berührt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Alle Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte und Pflichten. Den Mitgliedern steht ferner das Recht der Teilnahme an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten und die gemeinsamen Interessen in jeder Weise zu fördern. Kommt ein Beschluss in einer Mitgliederversammlung gegen den Einspruch eines Mitgliedes zustande, so kann das Mitglied verlangen, dass die abweichende Stellungnahme und die Begründung hierzu im Sitzungsprotokoll festgelegt wird.

Organe

§ 7

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 8

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern und den Mitgliedern der körperchaftlichen Mitglieder, den Mitgliedern der im Vereinsregister eingetragenen Vereinigungen und den Einzelmitgliedern. Jede Körperschaft und jede im Vereinsregister eingetragene Vereinigung hat für je angefangene 10 Mitglieder 1 Stimme. Jedes Mitglied einer Körperschaft oder einer Vereinigung und jedes Einzelmitglied hat 1 Stimme. Die Stimmen sind nicht übertragbar.

§ 9

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, zu den in § 2 genannten Angelegenheiten Stellung zu nehmen und über die dazu eingegangenen Anträge zu beschließen. Ihr ist besonders vorbehalten:

1. Die Wahl des Vorstandes (§ 15) und der Ausschüsse (§ 20 und § 22).
2. Die Feststellung des Haushaltsplanes, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Einnahmen und Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind sowie die Aufnahme von Anleihen.
3. Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes (§ 24).
4. Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum.

§ 10

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Den Zeitpunkt und den Ort bestimmt der Vorstand. Außerordentliche Sitzungen der Mitgliederversammlung finden durch den Beschluss des Vorstandes statt oder sobald ein Drittel der Mitgliederstimmen die Einberufung beantragt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages einberufen und innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages abgehalten werden.

§ 11

Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende des Vorstandes schriftlich - unter Mitteilung der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung - so rechtzeitig ein, dass die Mitglieder mindestens 2 Wochen vor der Sitzung die Einladung erhalten.

§ 12

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.

Anträge auf Abänderung der Satzung und auf Auflösung des Verbandes setzen voraus, dass mindestens 50 % der Mitgliederstimmen anwesend sind und hiervon 3/4 dieser Stimmen den Beschlüssen zustimmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten hat der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit diesen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 13

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl durch Stimmzettel gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter berufen.

Gewählt ist, wer die meisten Für-Stimmen erhält. Es wird klargestellt, dass es nicht erforderlich ist, dass der Gewählte die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, die relative Mehrheit ist ausreichend.

Bei Stimmgleichheit werden Stichwahlen durchgeführt.

Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.

Andere Wahlen und Abstimmungen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 14

Über Wahlen, Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Vorstand

§ 15

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und 1 bis 6 Beisitzern. Wahlfähig zum Vorstand sind Mitglieder der Körperschaften und Vereinigungen gemäß § 8 der Satzung und jedes Einzelmitglied. Die Mehrheit des Vorstandes soll aus Boots- und Schiffbauern bestehen.

Entfällt bei einem Vorstandsmitglied nach seiner Wahl die erforderliche persönliche Qualifikation (z.B. Mitgliedschaft im DBSV oder in einer Körperschaft oder Vereinigung gem. § 8), so kann der Vorstand innerhalb von drei Monaten, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat, das betreffende Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung abberufen.

Wahlvorschläge für den Vorstand sind vom alten Vorstand zu erarbeiten.

Andere Wahlvorschläge durch Mitglieder sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin beim Vorstand einzureichen. Andere Wahlvorschläge durch Zuruf sind zulässig, wenn mindestens 30 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Vorschläge unterstützen.

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt für alle einheitlich jeweils vier Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss des eigentlichen Wahlvorganges und endet mit dem Schluss des Wahlvorganges, mit dem die neuen Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen. Die Wahl eines Nachfolgers eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgt für die Restlaufzeit seines Amtes.

Die Vorstandsmitglieder werden nicht alle gleichzeitig, sondern in verschiedenen Jahren gewählt. Es werden in zweijährigem Turnus der 1. Vorsitzende und drei Beisitzer und nach Ablauf von 2 Jahren die restlichen Beisitzer gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus dem Kreis der Beisitzer vom Vorstand berufen.

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter können für ihre Arbeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Vergütung bestimmt der Vorstand.

§ 16

Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder zusammen. Die Einladungen erfolgen schriftlich durch den Vorsitzenden und müssen so rechtzeitig ergehen, dass die Mitglieder des Vorstandes mindestens eine Woche vor der Sitzung die Einladung erhalten. Der Vorstand hat über die laufenden Angelegenheiten des Verbandes zu beraten und der Geschäftsführung Richtlinien zu erteilen. Er bereitet die Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung vor.

Über Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

Im Innenverhältnis darf eine Vertretung des Verbandes ohne Mitwirkung des Vorsitzenden nur erfolgen, wenn dieser verhindert ist.

Geschäftsführung

§ 18

Für die Führung der Geschäfte des Verbandes wird vom Vorstand ein Geschäftsführer, gegebenenfalls ein Stellvertreter, bestellt. Bei Verhinderung des Geschäftsführers tritt an seine Stelle der stellvertretende Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teil.

§ 19

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Ausschüsse

§ 20

Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der in § 2 bezeichneten Aufgaben Ausschüsse bilden. Im Bedarfsfall können für besondere Zwecke Ausschüsse durch den Vorstand gebildet werden. Die nachträgliche Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.

Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und über das Ergebnis ihrer Beratungen dem Vorstand zu berichten.

Haushalt

§ 21

Der Vorstand hat alljährlich über den für die Aufgaben des Verbandes erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Vorstand und der Geschäftsführer sind bei ihrer Verwaltung an den festgesetzten Haushaltsplan gebunden. Einnahmen und Ausgaben, welche darin nicht vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Hiervon abweichend erhält der Vorstand das Recht, kurzfristig Ausgaben zu genehmigen, die im Jahreshaushaltsplan nicht enthalten sind. Dabei darf die Gesamtsumme des Haushaltsplanes in besonders begründeten Fällen bis zu maximal 10 % überschritten werden.

Über planmäßige und außerplanmäßige Ausgaben kann der Vorstand auch ohne Nachtragshaushalt genehmigen, wenn die Mittel dafür dem Verein zweckgebunden zur Verfügung

gestellt werden und die Erfüllung der damit verbundenen Zwecke und Aufgaben den statutarischen Zielbestimmungen des Vereines in den wesentlichen Grundzügen entspricht. Diese Ausgaben dürfen jedoch in keinem Fall je Einzelfall 25 % der Gesamtsumme des Einnahmen-Ausgaben-Haushaltes überschreiten.

§ 22

Die Jahresrechnung wird durch den Vorstand aufgestellt und durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach Titeln des Haushaltsplanes geordnet haben. Sie wird von einem aus zwei Vertretern bestehenden Rechnungsausschuss vorgeprüft. In den Rechnungsausschuss können nur solche Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl der Mitglieder des Rechnungsausschusses erfolgt für zwei Jahre.

§ 23

Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen gedeckt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und die Art der Einziehung.

§ 24

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird die Abwicklung der Geschäfte vom Vorstand durchgeführt. Das verbleibende Vermögen fällt an die angeschlossenen Boots- und Schiffbauernnungen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl.

§ 25

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Zeitschrift, die von der Mitgliederversammlung als amtliches Organ des Verbandes bestimmt ist oder durch Rundschreiben.

Der Verein ist erstmalig am 07.08.1963 ins Vereinsregister unter der Nr. VP 1018 beim Amtsgericht Lübeck eingetragen worden.

Hamburg, November 2010